

Satzung

der Stadt Bad Münde am Deister über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke durch die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 6. Dezember 1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494) hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 6.12.1983 / 25.4.1989 / 5.5.1992 / 23.9.1993 / 22.9.1994 / 17.12.1998 / 07.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
Das Mischverfahren gilt nur für den Kernbereich des Ortsteiles Bad Münde.
- (3) Die Stadt läßt die Abwasserbeseitigung durch die Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Bad Münde (AGM) vornehmen, soweit sie diese nicht selbst betreibt.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstückes an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dieses die Stadt durch schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungsleitungen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (7) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dies schadlos möglich ist.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- u. Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasser- verhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutach- tungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen, oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7**Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 + 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - bei größeren Anschlüssen, insbesondere im Gebiet der Trennwasserkanalisation, eine Dimensionierung des Anschlußkanals durch Berechnung der Abwassermenge gem. DIN 1986.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des nach Menge und Beschaffenheit voraussichtlich anfallenden Abwassers.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dieses zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

§ 7a

Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird. Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet.

- (2) Der Einleiter einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser vierteljährlich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auszulösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Gemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die Untersuchungsmethode, die Vorlagepflicht und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.

- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluß je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angabe über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschl. der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
 3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Neuvorlage der in § 7 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.

- (5) § 12 Abs. 12 gilt entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 8

Grundstücksanschlußleitungen

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlußleitungen und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlußleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder ggf. einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt läßt die Grundstücksanschlußleitungen bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlußleitungen unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlußleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat die Grundstücksanschlußleitungen zu unterhalten. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich eine Beeinträchtigung der ordentlichen Funktion seiner Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen, die auf Mängel der Grundstücksanschlußleitung zurückgehen können.

Die Kosten für die Mängelbeseitigung an der Grundstücksanschlußleitung hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern die Maßnahme durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlußleitungen nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Techn. Bestimmungen für den Bau" -DIN 1986, Teil 1, Ausgabe Juni 1988,

erhältlich bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, beim Deutschen Patentamt München archivmäßig gesichert hinterlegt - herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einem Revisionsschacht, bei Entwässerungsanlagen im Trennverfahren mit je einem Revisionsschacht für Schmutzwasser und Regenwasser, zu versehen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.
Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist durch den Grundstücksanschußpflichtigen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart dieser Räumlichkeiten nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten ist.

§ 12

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5- 10),
- chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Zu vermeiden ist die Einleitung von Abwasser,

- das bei Anfall größerer Mengen wärmer als 35° Celsius ist
- das in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt
- .das kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
- dessen Inhaltsstoffe durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46, Abs. 3) entspricht.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Physikalische Parameter

1.1 Temperatur (bei größeren Mengen)	max. 35° C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 pH-Wert (cyan. Abwässer)	8,0 - 9,0

2. absetzbare Stoffe

schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z. B. Neutralisations-Entgiftungsanlagen)	10 ml nach 0,5-stündiger Absetzzeit im Spitzglas
---	--

3. Organische Stoffe und Lösungsmittel

3.1 Organische Lösungsmittel	10 mg/l
3.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe berechnet als organisch gebundenes Chlor	5 mg/l
3.3 Phenole (gesamt)	20 mg/l
3.4 Mineralische Öle/Fette unverseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe	20 mg/l
3.5 Organische Öle/Fette verseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe	50 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gelöst)

4.1 Cyanide (gesamt)	1 mg/l
4.2 Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
4.3 Sulfate	400 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gesamt)

5.1 Arsen	0,1 mg/l
5.2 Blei	2,0 mg/l
5.3 Cadmium (im Bedarfsfall ist eine gesonderte Behandlung von cadmiumhaltigen Abwässern erforderlich)	0,5 mg/l
5.4 Chrom	2,0 mg/l
5.5 Chrom - VI	0,2 mg/l
5.6 Eisen	20,0 mg/l
5.7 Kupfer	2,0 mg/l
5.8 Nickel	3,0 mg/l
5.9 Quecksilber (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von quecksilberhaltigen Abwässern erforderlich)	0,05 mg/l
5.10 Silber	0,5 mg/l
5.11 Zink	5,0 mg/l
5.12 Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (8) Für nicht unter Abs. 7 aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7 S. 2.
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (11) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwasser-Technik entsprechen sollen, genehmigt.
Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (12) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden.
- (13) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. des Abs. 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (14) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch andersartige Zusammensetzung der Abwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Stadt (§ 6 Abs. 1).

§ 12 a

Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 12 Abs. 7 u. 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 12 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglich allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (2) § 12 bleibt im übrigen unberührt.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden, und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 14

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 15

Einbringungsverbote

In die Grundstücksabwasseranlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
§ 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16

Grubenentleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 1 Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden entschlammt, wobei gemäß DIN 4261 in der Regel jedoch bei Bedarf Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben mindestens im zweijährigen Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Die Stadt gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 a

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß.

§ 18 b

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Diese Satzung gilt auch für diejenigen Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Vorschriften dieser Satzung verlangen, wenn
- a) die Anschlußbedingungen nach der Satzung vom 6. Dezember 1983 gegenüber älterem Recht sich verändert haben
oder
 - b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

Nach Aufforderung durch die Stadt hat der Anschlußnehmer die Anpassungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist auszuführen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung des Wasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 21

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) - in der z. Zt. gültigen Fassung - i. V. mit den §§ 64, 65, 67 und 70 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) ein Zwangsgeld bis zu 100.000 DM bzw. ab 01.01.2002 bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert
 - 2. §§ 12, 12a, 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - 3. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen läßt,

4. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 5. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - 5 a. Abwasser ohne die nach § 7a erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet, die Abwasseruntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 6. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrages die Anlage ausführt,
 7. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 8. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 9. § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 11. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt,
 12. § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert,
 13. § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 23

Beiträge, Gebühren u. Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Die für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen entstehenden Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten (§ 16 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (4) Abwasserbeiträge und Abwassergebühren gelten als öffentliche Last i. S. des § 10 Zwangsversteigerungsgesetz.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Überleitungsvorschriften

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach § 7 a Abwasserbeseitigungssatzung bis spätestens 31. Dezember 1989 zu beantragen.
Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. *) **) ***) *****) *****) *****)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) der Stadt Bad Münster vom 5. Dezember 1974 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 6. Dezember 1983 / 25. April 1989 / 5. Mai 1992 /
23. September 1993 / 22. September 1994 /
17. Dezember 1999 / 07. Juni 2001

Bürgermeisterin

- *) Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
Sie wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 14.6.1989, Seite 381, veröffentlicht.
- ***) Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
Sie wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 10.6.1992, Seite 402, veröffentlicht.

- ***) Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 6. Dezember 1983 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5. Mai 1992 außer Kraft .
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 28 vom 8. Dezember 1993, Seite 811, veröffentlicht.
- ****) Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 8 Abs. 2 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 6.12.1983 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 23.9.1993 außer Kraft. .
Die 4. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 9. November 1994, Seite 726, veröffentlicht.
- *****) Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 22. September 1994 außer Kraft.
Sie wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 31.3.1999 veröffentlicht.
- *****) Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am 13. Juni 2001 im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht.

Anlage 1

Stoff/Stoffgruppen	Untersuchungsmethode nach DIN 38406- E 19	Genehmigungswert	
		mg/l	g/h
Cadmium gesamt	(Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) -	0,1	1,0
Quecksilber gesamt	(Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) -	0,025	0,3

Anmerkung: Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.

Vorstehende Bekanntmachung, abgedruckt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Ausgabe Nr. 13 v. 14.6.1989, wird hiermit gem. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister v. 23.1.1973 i. d. F. der 3. Änderungssatzung v. 24.2.1986 nachrichtlich veröffentlicht.
Die Satzung ist am 15. Juni 1989 in Kraft getreten.

Bad Münster am Deister, den 12. Juli 1989

Stadtdirektor

Anlage 2

Verfahrensbeschluß

- Ratsbeschluß vom 25. April 1989 -

Der nach Satzungsrecht Verantwortliche hat innerhalb folgender Fristen die private Grundstücksentwässerungsanlage zu ändern und ggf. zu ergänzen:

1. Dreimonatsfrist

Trennung von Schmutz- und Regenwasser auf dem Grundstück.

2. Dreijahresfrist

a) Innerhalb einer Dreijahresfrist nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte je einen Kontrollschacht für Schmutz- und Regenwasser herzustellen. Wenn die Herstellung getrennter Schächte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, kann im Einzelfall ein gemeinsamer Kontrollschacht zugelassen werden. Hinsichtlich der besonderen Ausgestaltung ist zu sagen, daß eine Vermischung des Schmutz- und Regenwassers im Kontrollschacht auszuschließen ist. Auf einen Regenwasserkontrollschacht kann verzichtet werden, wenn das Regenwasser direkt in einen Graben eingeleitet wird.

b) Einbau eines Hofeinlaufes bei befestigten Hofflächen mit Anschluß an den Regenwasserkanal

Diese Arbeiten bzw. Funktionsverbesserungen sind vor Ablauf der Dreijahresfrist durchzuführen, wenn innerhalb dieser Zeit Umbau- oder Erweiterungsarbeiten am Grundstück durchgeführt werden.

3. Ausführungen bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück

Anschluß der Drainageleitung an den Regenwasserkanal und somit Unterbindung des Zuflusses in den Schmutzwasserkanal soweit der Anschluß mit einem Freigefälle an den Regenwasserkanal möglich ist.

4. Sonstige Regelungen

1. Rückstauverschluß

Der Einbau eines Rückstauverschlusses bei Altanlagen ist nach den Bestimmungen des Satzungsrechtes zu fordern, aber der Einbau und der Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit des Anschlußnehmers bei Rückstauschäden nicht durchzusetzen. Eine Rückstausicherung ist im Hinblick auf die Funktion der öffentlichen Entwässerungsanlage entbehrlich.

2. Versickerung des Niederschlagswassers

Entsprechend der Satzungsregelung nach § 4 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 6.12.1983 ist auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung zu genehmigen.

3. Regenwasserdirektinleitung (Grabentwässerung)

Die Einleitung von Regenwasser in einen offenen Graben ist entsprechend der bisherigen Praxis zu genehmigen. In solchen Fällen ist auf die Anordnung eines Kontrollschachtes für die Regenwasserleitung zu verzichten.

Bad Münster, den 12. Juli 1989

Stadtdirektor